

## Fragen und Antworten zum Lohnausweis

20.01.2010

Nachfolgend werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Viele der Fragen und Antworten durften dem Praxishandbuch von Erich Bosshard/Simone Mösli, Der neue Lohnausweis, entnommen werden. Wir danken den Autoren und der Cosmos Verlag AG, Muri/Bern, dafür.

Tabelle 1	Allgemeine Fragen
Tabelle 2	Fragen zu den Buchstaben A – I des LA.
Tabelle 3	Fragen zu den Ziffern 1 – 15 des LA
Tabelle 4	Fragen zum Muster-Spesenreglement
Tabelle 5	Fragen zu Randziffer 72: Nicht zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen

LA Lohnausweis

### **Tabelle 1 Allgemeine Fragen**

Allg.	1	<b>Wie sind Schichttage und der Arbeitsort einzutragen?</b>  Soweit solche Angaben bei der Veranlagung des Arbeitnehmers dienlich sein können, können sie (freiwillig) unter Ziffer 15 gemacht werden.
Allg.	2	<b>Können Kinderzulagen im Lohnausweis ausgewiesen werden?</b>  Familienzulagen wie Kinderzulagen gehören zum Lohn und sind daher in Ziffer 1 einzubeziehen. Bei Bedarf kann ihre Höhe zusätzlich unter Ziffer 15 angegeben werden.
Allg.	3	<b>Im Kanton X können von den Einkünften aus nebenamtlicher Behördentätigkeit Abzüge gemacht werden. Wie sind solche Einkünfte bei hauptamtlichen Gemeindeangestellten zu deklarieren?</b>  Es ist nur ein LA auszustellen. Darin sind das Haupt- wie auch das Nebeneinkommen unter Ziffer 1 auszuweisen. Unter Ziffer 15 kann man eine Bemerkung über die Höhe des nebenamtlichen Einkommens anbringen.

Allg.	4	<p><b>Gibt es den LA in englischer Sprache?</b></p> <p>Ja, siehe <a href="http://www.steuerkonferenz.ch">www.steuerkonferenz.ch</a> [] Lohnausweis.</p>
Allg.	5	<p><b>Wo erhalte ich die in der Wegleitung aufgeführten Formulare?</b></p> <p>Form. 563 = Meldung über Kapitaleistungen  <a href="http://www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dienstleistungen/00253/00625/index.html?lan">http://www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dienstleistungen/00253/00625/index.html?lan</a></p> <p>Form. 565 = Rentenmeldung  <a href="http://www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dienstleistungen/00253/00625/index.html?lan">http://www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dienstleistungen/00253/00625/index.html?lan</a></p> <p>Merkblatt N2 = Bewertung von Verpflegung und Unterkunft  <a href="http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00383/index.html?lan">http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00383/index.html?lan</a></p> <p>Form. 021 EDP dfi = Bescheinigung über Vorsorgebeiträge  <a href="http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dienstleistungen/00666/index.html?lan">http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dienstleistungen/00666/index.html?lan</a></p>
Allg.	6	<p><b>Wie ist der in Fremdwahrung bezogene Lohn umzurechnen?</b></p> <p>Es sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitgeber, die den Lohn fur die monatliche Lohn- oder Quellensteuerabrechnung umrechnen, deklarieren den so umgerechneten Jahreslohn.</li> <li>▪ Arbeitgeber, die nicht monatlich umrechnen, rechnen den Bruttolohn in Fremdwahrung anhand des von der Schweizerischen Nationalbank ermittelten Jahresmittelkurses <a href="http://www.aaa.com">www.aaa.com</a> <a href="http://www.estv.admin.ch/dienstleistungen/00040/index.html?lang=de">http://www.estv.admin.ch/dienstleistungen/00040/index.html?lang=de</a> um. Ist dieser Kurs nicht bekannt, kann der durchschnittliche Kurs des letzten Monats angewendet werden.</li> </ul>
Allg.	7	<p><b>Mitarbeiter erhalten die Pausenverpflegung (Kaffee, Mineral, Gipfeli u.a.) gratis. Gehort das auf den LA?</b></p> <p>Nein. Nur die Hauptmahlzeiten Fruhstuck, Mittagessen und Nachtessen sind anzugeben. (Ziffer 2.1 LA)</p>
Allg.	8	<p><b>Zufluss des Einkommens: Wann ist Lohneinkommen definitiv erzielt?</b></p> <p>Lohnzahlungen fur das Jahr x gehoren, sofern ihre Hohe Ende Jahr bekannt ist und die Bezahlung nicht gefahrdet ist, in den Lohnausweis der Steuerperiode x. Das gilt auch dann, wenn einzelne Lohnbestandteile erst im Folgejahr X+1 ausbezahlt werden.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Wenn im Jahr x ein Rechtsanspruch entstanden ist, die Hohe des Lohnbestandteiles Ende Jahr aber noch nicht bekannt ist oder wenn die Bezahlung des Lohnes oder von einzelnen Lohnbestandteilen Ende Jahr noch ungewiss ist, gelten sie erst als im Zahlungsjahr zugeflossen und sind im Lohnausweis des Zahlungsjahres anzugeben. Das gilt insbesondere fur gewinn- und/oder umsatzabhangige Boni und ahnliche Zahlungen.</p> <p>Beispiele:</p>

		<b>Lohn bzw. Lohnbestandteile</b>	<b>Bei Entstehung des Rechtsanspruchs</b>	<b>Bei Zahlung</b>
		• Arbeitslohn	X <sup>1</sup>	
		• Lohnnachzahlung aufgrund Gerichtsentcheid	X <sup>2</sup>	
		• Vorschuss	-	-
		• Provision; Bonus		X
		• Anteil am Geschäftsergebnis		X
		• Vertraglich nicht geschuldete Leistungen des Arbeitgebers (Gratifikation, Firmenjubiläen, etc.)		X
		• Verwaltungsrathonorar	X	
		• Tantiemen	X	
		• Gutschriften auf dem Arbeitnehmerkonto (z.B. bei Liquiditätsproblemen)	X	X <sup>3</sup>
		• Abgangsentschädigung	X	
		• Rentenzahlungen (Altersrenten, Überbrückungsrenten, Invalidenrenten, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten)		X
		<sup>1</sup> Im Konkursfall erst bei tatsächlicher Zahlung		
		<sup>2</sup> Bei Rechtskraft des Gerichtsentcheid		
		<sup>3</sup> Sofern die Erfüllung gefährdet ist		
Allg.	9	<p><b>Ein Unternehmen kann aufgrund eines vorübergehenden finanziellen Engpasses den Lohn nicht für das ganze Jahr auszahlen. Muss auf dem Lohnausweis der effektiv ausbezahlte Lohn oder der gesamte, teilweise noch ausstehende Lohn deklariert werden?</b></p> <p>Ist der Lohn nicht strittig und ist die Lohnzahlung nicht besonders unsicher, so ist das Erwerbseinkommen, obwohl noch nicht ausbezahlt, für das Kalenderjahr, in welchem die Arbeitsleistung erbracht worden ist, zu deklarieren. Andernfalls hat die Deklaration im Kalenderjahr der Auszahlung zu erfolgen.</p>		

Allg.	10	<p><b>Sind für Haushaltshilfen, Babysitter, Raumpfleger etc. Lohnausweise auszustellen?</b></p> <p>Wer Personen privat anstellt (Geld- oder Naturallohn), ist Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Der Arbeitgeber hat daher bei Stellenantritt eines neuen Hausdienstarbeitnehmers dessen AHV-Versicherungsausweis zu verlangen und an die zuständige Ausgleichskasse – in der Regel die kantonale Ausgleichskasse am Ort des Haushalts – weiterzuleiten. Er erhält in der Folge von der Ausgleichskasse sämtliche notwendige Informationen über die zu leistenden Sozialabgaben und deren Höhe. Ende Jahr wird er ausserdem automatisch aufgefordert, das Formular "Jahresabrechnung" einzureichen. Ende Jahr ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen.</p> <p>Seit 2008 werden – im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit – durch die Einführung des sogenannten vereinfachten Abrechnungsverfahrens die Deklaration und Ablieferung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen etc. in vielen Fällen stark erleichtert. Auch in diesen Fällen ist dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung auszustellen, z.B. in der Form eines Lohnausweises.</p>
-------	----	---

**Tabelle 2 Fragen zu den Buchstaben A – I des LA**

B	1	<p><b>Mit dem LA können auch Renten bescheinigt werden. Gilt das auch für private Renten?</b></p> <p>Nein. Mit dem Lohnausweis können nur Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2 a und 2 b) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bescheinigt werden.</p>
E	1	<p><b>Wie ist der Zeitraum einer Anstellung anzugeben, wenn jemand im gleichen Jahr mehrmals für kurze Zeit angestellt wird?</b></p> <p>Es ist der erste Tag der ersten Anstellung und der letzte Tag der letzten Anstellung anzugeben. Unter Bemerkungen (Ziffer 15) ist der Hinweis anzubringen, dass es sich nicht um ein durchgehendes Arbeitsverhältnis gehandelt hat.</p>
F	1	<p><b>Wenn man den Privatanteil Geschäftswagen versteuert, warum ist das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen?</b></p> <p>Mit dem Privatanteil wird der Nutzwert des Autos für die private Verwendung ohne Arbeitsweg abgegolten. Durch das Ankreuzen des Feldes F bestätigt der Arbeitgeber, dass dem Arbeitnehmer für den Arbeitsweg keine Kosten entstehen. Dementsprechend können keine Kosten für den Arbeitsweg abgezogen werden.</p>

F	2	<p><b>Den Arbeitnehmern werden Geldbeträge an die Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr (öV) zwischen Wohn- und Arbeitsort ausgerichtet. Sind diese Beträge zum Lohn zu addieren oder kann das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt werden?</b></p> <p>Werden dem Arbeitnehmer die vollen Kosten für den Arbeitsweg mit dem öV bezahlt, kann auf die Addition des Betrages zum Lohn verzichtet und lediglich das Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt werden.</p> <p>Wird dem Arbeitnehmer lediglich ein Teil der Kosten des Arbeitsweges bezahlt, ist diese Vergütung in den Lohn (Ziffer 1) einzubeziehen. Der Arbeitnehmer kann die Aufwendungen für seinen Arbeitsweg als Berufskosten in seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen.</p>
I	1	<p><b>Ist der Lohnausweis durch das Unternehmen selbst oder durch die Treuhandgesellschaft, die ihn erstellt, zu unterschreiben?</b></p> <p>Nur Lohnausweise, die nicht elektronisch im Massenverfahren erstellt werden, sind zu unterschreiben. Zu unterschreiben hat, wer verantwortlich ist für die Angaben im LA. Das kann ein Mitarbeiter des Unternehmens oder einer Treuhandfirma sein. Unter Buchstabe I ist immer auch das Arbeitgeber-Unternehmen zu nennen.</p>
I	2	<p><b>Muss ein EDV-erstellter Lohnausweis unterschrieben werden?</b></p> <p>Vollautomatisch erstellte Lohnausweise müssen nicht handschriftlich unterschrieben werden. Werden jedoch nachträglich Ergänzungen, Bemerkungen etc. angefügt, so ist eine Unterschrift der zuständigen Person notwendig.</p> <p>Als vollautomatisch erstellt gilt ein Lohnausweis, der in Anwendung einer Software erstellt wird, welche die Daten der Buchhaltung entnimmt. Nicht als vollautomatisch erstellt gelten somit beispielsweise eLohnausweise, die mit dem Programm der Schweizerischen Steuerkonferenz <a href="http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dienstleistungen/00247/index.html?lang=de">http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dienstleistungen/00247/index.html?lang=de</a> erstellt werden.</p>

**Tabelle 3 Fragen zu den Ziffern 1 – 15 des Lohnausweises**

1	1	<p><b>Sind Familienzulagen zu deklarieren?</b></p> <p>Familienzulagen wie Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder sind steuerbares Einkommen. Sie sind als Lohn (Ziffer 1) auszuweisen. Soweit diese Zulagen nicht durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden, ist in Ziffer 15 z.B. anzugeben „Kinderzulagen im LA nicht enthalten. Auszahlung durch Ausgleichskasse.“</p> <p>Bei Bedarf, z.B. für Grenzgänger, kann unter Ziffer 15 die Höhe der in Ziffer 1 enthaltenen Familienzulagen angegeben werden.</p>
1	2	<p><b>Wie sind Mittagzulagen (GAV-Zulagen) zu deklarieren?</b></p> <p>Bei der Abgabe von Lunchchecks bis CHF 180 pro Monat ist Feld G anzukreuzen.</p> <p>Werden die Mittagzulagen ausbezahlt, sind sie unter Ziffer 1 mit dem übrigen Lohn anzugeben. Der Arbeitnehmer kann im Veranlagungsverfahren einen Abzug für auswärtige Verpflegung beantragen. Feld G ist nicht anzukreuzen. Das gilt generell, unabhängig davon, ob die Essenzulagen vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesamtarbeits- oder Einzelarbeitsvertrages oder freiwillig geleistet werden.</p>
1	3	<p><b>Muss ein in Form von Ferien / Urlaub bezogenes Dienstaltersgeschenk auf dem Lohnausweis deklariert werden?</b></p> <p>Nein. Hingegen ist ein Dienstaltersgeschenk in Form von Bargeld im ganzen Betrag zu deklarieren.</p>
2.2	1	<p><b>Der Arbeitnehmer darf den Geschäftswagen, den er für den Arbeitsweg benutzen kann, nicht für private Fahrten nutzen. Ist ein Privatanteil auszuweisen?</b></p> <p>Nein. Es ist aber das Feld F anzukreuzen.</p>
2.2	2	<p><b>Den Arbeitnehmern stehen Geschäftswagen zur Verfügung, die auch privat genutzt werden können. Wie sieht die Deklaration auf dem Lohnausweis aus?</b></p> <p>Das unentgeltliche Zurverfügungstellen eines Geschäftswagens zu privaten Zwecken stellt eine Naturalleistung dar, welche auf dem Lohnausweis unter Ziffer 2.2 (Gehaltsnebenleistungen: Privatanteil Geschäftswagen) deklariert werden muss. Für die Ermittlung des betragsmässigen Wertes stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>Durch die <b>pauschale Ermittlung</b> der Privatnutzung erübrigt sich der grosse administrative Aufwand des Führens eines Bordbuches. Falls der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt und der Arbeitnehmer keine oder nur die Benzinkosten für grössere Privatfahrten zu tragen hat, beträgt der zu deklarierende Betrag für die Privatnutzung pro Monat 0,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150 pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer).</p> <p>Anhand eines <b>Bordbuches</b> besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird.</p>

2.2	3	<p><b>Privatanteil Geschäftswagen: 08 %</b></p> <p>Der Mitarbeiter kann einen für CHF 50'000 (exkl. MWST) gekauften Geschäftswagen privat nutzen. Als Privatanteil sind pro Monat zu deklarieren 0,8 % von CHF 50'000 = CHF 400 bzw. CHF 4'800 für ein Jahr.</p>
2.2	4	<p><b>Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (1)</b></p> <p>Der Mitarbeiter bezahlt pro Monat CHF 200 für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWST) gekauften Geschäftswagens. Als Privatanteil sind CHF 2'400 zu deklarieren (4'800 – 2'400).</p>
2.2	5	<p><b>Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (2)</b></p> <p>Der Mitarbeiter bezahlt pro Jahr CHF 4'800 für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWST) gekauften Geschäftswagens. Das entspricht den steuerlich massgebenden 0,8 % des Kaufpreises. Im Lohnausweis ist kein Privatanteil Geschäftswagen auszuweisen. Unter Ziffer 15 ist zu bemerken: Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt.</p>
2.2	6	<p><b>Privatanteil Geschäftswagen bei Lohnabzug (3)</b></p> <p>Der Mitarbeiter bezahlt pro Jahr CHF 6'000 für die Privatnutzung des für CHF 50'000 (exkl. MWST) gekauften Geschäftswagens. Dieser Betrag ist CHF 1'200 höher als der Privatanteil. Es ist kein Privatanteil zu deklarieren. Die CHF 1'200 können nicht als Berufskosten abgezogen werden.</p>
2.2	7	<p><b>Wird ein geleaster Geschäftswagen durch den Arbeitgeber gekauft, wie ist der Privatanteil zu berechnen?</b></p> <p>Es gilt für die Berechnung weiterhin der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges und nicht der nach Ablauf des Leasingvertrages bezahlte Kaufpreis.</p>



2.2	8	<p><b>Wie ist ein Bordbuch zu führen?</b></p> <p>Die Steuerbehörde muss nachvollziehen können, wie viele Kilometer privat und wie viele geschäftlich gefahren wurden. Der Arbeitsweg gilt (nur) in diesem Zusammenhang als geschäftliche Fahrt.</p> <p><b>Zwingende Angaben</b>  <b>Allgemeine Angaben</b> (z. B. auf der ersten Seite des Bordbuches):  - Fahrer  - Kalenderjahr  - Kilometerstand am 1.1. und 31.12. des Kalenderjahres</p> <p><b>Tagesangaben</b> (jeweils am Tag der Fahrt auszufüllen):  - Datum der Fahrt  - Angabe der besuchten Person, inkl. Ortsangabe (z. B. Keller AG, Rümlang)  - Anzahl der gefahrenen Kilometer</p> <p><b>Erwünschte, nicht zwingende Angaben</b>  - Uhrzeit  - genauer Grund der Geschäftsfahrten (z.B. Kundenbesuch)  - Privatfahrten (Hinweis "Privatfahrt" würde genügen, ist aber nicht notwendig, da bei Fehlen einer Angabe eine Privatfahrt anzunehmen ist)</p> <p><b>Zwingende formelle Anforderungen</b>  - Ein Bordbuch muss täglich, vollständig und lückenlos geführt werden  - Es muss eine feste Form haben (keine Loseblatt-Ringbücher)  - Bei einem elektronischen Bordbuch müssen nachträgliche Änderungen dokumentiert werden.</p>
2.2	8	<p><b>Aus welchen Gründen kann ein Privatanteil Geschäftswagen von weniger als 0,8 %/Monat im NLA deklariert werden?</b></p> <p>Ein reduzierter Satz darf nur in begründeten Fällen in Absprache mit der Steuerbehörde des Sitzkantons angewendet werden. Der Steuerbehörde ist darzulegen, weshalb der Privatgebrauch ganz oder teilweise eingeschränkt ist.</p>
4	1	<p><b>Nach dem Tod eines Arbeitnehmers wurde der Witwe ein Lohnnachgenuss (Besoldungsnachgenuss) ausbezahlt. Muss ihr für diese Leistung ein separater Lohnausweis erstellt werden, obwohl mit ihr kein Arbeitsverhältnis bestand?</b></p> <p>Der Lohnausweis für den Arbeitnehmer ist vom 1. Januar bis zum Todestag zu erstellen. Für den Besoldungsnachgenuss an die Ehegattin des verstorbenen Mitarbeiters ist eine separate Rentenbescheinigung auszustellen. Der Betrag ist unter Ziffer 4 (Kapitalleistungen) mit dem Vermerk "Besoldungsnachgenuss" aufzuführen.</p> <p>Als Lohnperiode ist der Monat aufzuführen, in welchem die Auszahlung erfolgte. Wird der Besoldungsnachgenuss in mehreren Monatsraten ausbezahlt, ist die Gesamtdauer der Ratenzahlungen aufzuführen.</p>
9	1	<p><b>Können Krankentaggeldprämien, die dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden, unter Ziffer 9 abgezogen werden.</b></p> <p>Nein. Dem Arbeitnehmer belastete Krankentaggeldprämien sind nicht abziehbar.</p>
10.2	1	<p><b>Beiträge für den Einkauf in die 2. Säule werden vom Bruttolohn abgezogen. Wird dadurch nicht der für die Berechnung der Berufskostenpauschale massgebende Nettolohn zu tief ausgewiesen?</b></p>

		Für die Berechnung der Berufskostenpauschale (drei Prozent des Nettolohnes, limitiert) werden Einkaufsbeiträge zum Nettolohn hinzugerechnet. Dieser Betrag ist massgebend.
--	--	--

13.3	1	<p><b>Wie sind vom Arbeitgeber nach Abschluss der Weiterbildung bezahlte Kosten der Weiterbildung zu deklarieren?</b> Der Arbeitnehmer bezahlt im Kalenderjahr X Weiterbildungskosten von CHF 10'000. Sie werden ihm vom Arbeitgeber im Kalenderjahr X+2 (z.B. nach bestandener Prüfung) bar zurückerstattet.</p> <p>Das zeitliche Auseinanderfallen der Leistungen bei der Bescheinigungs- und der Deklarationspflicht ist zu berücksichtigen.</p> <p>Da der Arbeitnehmer die Kosten im Kalenderjahr X zuerst selber übernimmt, kann er diese in seiner Steuererklärung (Steuerperiode X) mittels Zahlungsbeleg zum Abzug geltend machen.</p> <p><b>Die Barvergütung des Arbeitgebers muss im Kalenderjahr X+2 in Ziffer 13.3 des Lohnausweises bescheinigt werden.</b> Sie ist im Veranlagungsverfahren zum steuerlichen Nettolohn hinzuzurechnen.</p>
13.3	3	<p><b>Ein Arbeitnehmer muss die vom Arbeitgeber bezahlten Weiterbildungskosten zurückzahlen (z.B. wegen Kündigung, nicht bestandener Prüfung).</b></p> <p>Der zurückerstattete Betrag ist als Minusbetrag unter Ziffer 13.3 zu deklarieren mit dem Vermerk unter Ziffer 15, Bemerkungen: "Rückzahlung von durch Arbeitgeber vergüteten Weiterbildungskosten." Voraussetzung ist, dass die Leistung des Arbeitgebers deklariert worden ist.</p>
14	1	<p><b>Mitarbeiter können pro Monat Waren und Dienstleistungen im Betrag von CHF 50 gratis beziehen. Ist das steuerbar?</b></p> <p>Gratis-Leistungen des Arbeitgebers sind steuerbares Einkommen. Sie sind unter Ziffer 14 zu deklarieren. Geringe Beträge müssen aber nicht deklariert werden. Als solche gelten Beträge bis CHF 500 jährlich. Die vorliegende Gratis-Leistung übersteigt den Betrag und muss somit in vollem Umfang deklariert werden.</p>

**Tabelle 4 Fragen zum Muster-Spesenreglement**

Spe	2	<b>Wo kann ich das Musterspesenreglement der Steuerkonferenz bestellen?</b> Bei der Steuerverwaltung des Sitzkantons des Unternehmens oder auf <a href="http://www.steuerkonferenz.ch">www.steuerkonferenz.ch</a> <input type="checkbox"/> Kreisschreiben
Spe	3	<b>Kann eine Holding durch ihren Sitzkanton die Spesenreglemente der Beteiligungsgesellschaften in andern Kantonen genehmigen lassen?</b> Nein. Alle Gesellschaften, sowohl die Muttergesellschaft wie auch die Tochtergesellschaften, haben ihre Reglemente der Kantonalen Steuerverwaltung des Sitzkantons zu unterbreiten.

**Tabelle 5 Fragen zu Randziffer 72:  
Nicht zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen**

Rz 72	1	<p><b>Der Arbeitgeber stellt eine firmeneigene oder preislich reduzierte Kinderkrippe zur Verfügung.</b></p> <p>Sofern nicht Geld an den Mitarbeiter fliesst oder der Krippe für den einzelnen Mitarbeiter direkt bezahlt wird, ist es steuerfrei. Somit ist keine Deklaration und kein Vermerk auf dem Lohnausweis erforderlich.</p> <p>Wird dem Mitarbeiter Geld überwiesen, ist dieses als Lohn zu deklarieren. (Ziffer 1 oder Ziffer 2.3 NLA)</p>
Rz 72	3	<p><b>Übliche Geschenke bis CHF 500 pro Ereignis sind nicht zu deklarieren. Gilt das für alle Arten von Geschenken, auch für Geldgeschenke?</b></p> <p>Von der Deklarationspflicht ausgenommen sind nur Naturalgeschenke, nicht jedoch Geldgeschenke. Gutscheine sind Naturalgeschenken gleichgestellt.</p>
Rz 72	4	<p><b>Übliche Geschenke: Sind Naturalgeschenke, die den Wert von CHF 500 übersteigen, im ganzen Betrag auf dem LA zu deklarieren oder nur im Betrag, der CHF 500 übersteigt?</b></p> <p>Es ist der ganze Betrag in Ziffer 1 zu deklarieren.</p>
Rz 72	5	<p><b>Sind die in Rz 72 aufgezählten, nicht zu deklarierenden Gehaltsnebenleistungen immer steuerfrei?</b></p> <p>Nicht alle dieser Gehaltsnebenleistungen sind steuerfrei. Sie sind es dann nicht, wenn Missbräuche festgestellt werden. Missbräuche können vorliegen bei einer aussergewöhnlichen Kumulation solcher Gehaltsnebenleistungen oder bei Reisen, die, obschon Privatreisen, als Geschäftsreisen ausgewiesen werden. Im Normalfall kann aber davon ausgegangen werden, dass solche Leistungen nicht zu deklarieren sind und auch nicht besteuert werden.</p>
Rz 72	6	<p><b>Sind Vergünstigungen auf WIR-Checks zu Gunsten der Arbeitnehmer steuerbar?</b></p> <p>Ja. Solche Vergünstigungen gelten nicht als Rabatte auf Waren. WIR-Checks sind Geldzahlungen gleichgestellt.</p>
Rz 72	7	<p><b>Ein Unternehmen gibt seinen Mitarbeitern gratis Reka-Checks für CHF 600.</b></p> <p>REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich sind nicht zu deklarieren. Zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen. Vergünstigungen betragen in der Regel nicht mehr als 20 % des Checkwertes.</p> <p>Gratis Reka-Checks sind im vollen Wert als Einkommen auszuweisen. Eine Ausnahme gilt, wenn Reka-Checks bis zum Betrag von CHF 500 als „übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke“ abgegeben werden. Solche Naturalgeschenke sind nicht zu deklarieren.</p>